LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN
23. AUG. 2018
3361

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

MüCoLEF GmbH
Zur Dorfstr. 10
15806 Zossen

Robert-Havemann-Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Frau Janke
Gesch-Z.: A-9773/18-401-AJa
CP199200794
(Bitte stets angeben)
Telefon: 0331 8683-200
Telefax: 0331 27548-1803
http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz
angelika.janke@lavg.brandenburg.de

Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

Frankfurt (Oder), 20.08.2018

Zulassung

zur Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form gemäß § 8 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 (BGBl. I S. 1643 vom 26.11.2010); zuletzt geändert durch Art. 148 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Ihre Zulassung vom 12.01.2016 sowie die am 15.08.2018 mitgeteilten Änderungen sind Grundlage des Bescheides.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Auflösende Bedingung:

Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassung erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.

Auflagen:

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o.g. Antragsschreiben sowie der Nachträge als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

   - Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
   - personellen Ausstattung

   ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher:	**Herr René Barkowski** **Herr Jens Kerstan** **Herr Gordon Kolberg**
Sachkundige Aufsichtsführende:	**Herr Thomas Höfig** **Herr Jochen Magolz** **Herr Uwe Pagel** **Herr Hans-Dieter Hein** **Herr Matthias Weigt** **Herr Christian Boehlke** **Herr Fred Kieburg** **Herr Christian Neugebauer** **Herr Lars Schuster** **Frau Beatrix Jannig** **Frau Marlis Zimmermann**

2. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten in der Anzeige nach § 8 GefStoffV in Verb. mit Anhang I Nr. 2.4.2 nachzuweisen. Der Anzeige sind Kopien der Betriebsanweisung (§ 14 GefStoffV) und des Arbeitsplanes (§ 8 GefStoffV in Verb. mit Anhang I Nr. 2.4.4) beizufügen.

3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.

4. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungskräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung zu bedienen und zu überwachen.

5. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden ist. Das betrifft auch den Ersthelfer.

6. Auf den Baustellen ist das Ergebnis der Prüfung für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) bereitzuhalten und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für angemietete Geräte.

7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwachgebundener Form dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls nach § 8 GefStoffV in Verb. mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 zugelassen sind.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

8. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.
   Die sprachliche Verständigung, auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften, ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.

9. Objektbezogene Unterlagen, Arbeitszeitnachweise, Unterweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Begründung:

Mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie die Änderung der Zulassung für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest beantragt. Da Sie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Zulassung nachgewiesen haben, war der Bescheid zu erteilen.

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen

- nach der Baustellenverordnung,
- hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach §§ 2-5 der Verordnung über arbeitsmedizinische Vorsorge – ArbMedVV,
- eine objektbezogene Unterweisung (§ 14 GefStoffV) durchzuführen und den Nachweis hierüber aufzubewahren.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Kostenbescheid ist diesem Schreiben beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz in 14478 Potsdam, Horstweg 57 oder bei dem im Briefkopf genannten Dienstort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Janke

Anlage: Kostenbescheid